

Satzung
zur Änderung der Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
Vom 07.04.2022

Die Stadt Schwabmünchen erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

§ 3 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2020 erhält folgende Fassung:

„(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung

- a) einen Pauschalbetrag von monatlich 100 €; Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 100 € zuzüglich 15 € je Fraktionsmitglied;
- b) ein Sitzungsgeld von je 60 € für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses und anderen Dienstbesprechungen sowie an Fraktionssitzungen.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Schwabmünchen, 07.04.2022
Stadt